

Inhaltsangabe

- 41/2022 Öffentliche Bekanntmachung**
17. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)
- 42/2022 Öffentliche Bekanntmachung**
6. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001
- 43/2022 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 16.12.2021 zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



17. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 5 Absatz 1

wird die Angabe „160,70 €“ durch die Angabe „172,80 €“, die Angabe „89,10 €“ durch die Angabe „95,20 €“, die Angabe „232,30 €“ jeweils durch die Angabe „250,40 €“, die Angabe „124,90 €“ durch die Angabe „134,00 €“, die Angabe „447,10 €“ durch die Angabe „483,20 €“, die Angabe „1.395,80 €“ durch die Angabe „1.511,40 €“, die Angabe „2.774,10 €“ durch die Angabe „3.005,20 €“, die Angabe „5.530,70 €“ durch die Angabe „5.992,80 €“, die Angabe „1.986,50 €“ durch die Angabe „2.151,60 €“, die Angabe „3.955,50 €“ durch die Angabe „4.285,60 €“ sowie die Angabe „7.893,50 €“ durch die Angabe „8.553,60 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2

wird die Angabe „146,42 €“ durch die Angabe „157,28 €“, die Angabe „81,96 €“ durch die Angabe „87,44 €“, die Angabe „210,88 €“ jeweils durch die Angabe „227,12 €“, die Angabe „114,19 €“ durch die Angabe „122,36 €“ und die Angabe „404,25 €“ durch die Angabe „436,63 €“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 3

wird die Angabe „164,00 €“ durch die Angabe „190,00 €“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 4

wird die Angabe „24,00 €“ durch die Angabe „28,00 €“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 5

wird die Angabe „5,95 €“ durch die Angabe „6,75 €“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 8

wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „57,50 €“ ersetzt.



7. In § 5 Absatz 9

wird die Angabe „0,10 €“ durch die Angabe „0,16 €“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 11

wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“, die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „210,00 €“, die Angabe „340,00 €“ durch die Angabe „580,00 €“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 16.12.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



6. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001

Präambel

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Umwelt und Klima nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Im Gebührentarif wird

- in Ziffer 1.4 die Angabe „ab 01.01.2013 15,00 €“ durch die Angabe „ab 01.07.2022 25,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.1 die Bezeichnung „Deutsche Stadtreklame“ durch die Bezeichnung „Deutsche Städte Medien“ und die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „7,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.2 die Angabe „4,00 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.3 die Angabe „1,00 €“ durch die Angabe „2,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.5 die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „4,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.7 die Angabe „7,50 €“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.9 die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „4,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.10 die Angabe „2,00 €“ durch die Angabe „4,00 €“ ersetzt, die Worte „1. bis 10. Tag“ gestrichen, die Angabe „1,00 €“ durch die Angabe „2,00 €“ ersetzt sowie der Rest der Ziffer ab der Angabe „m²/ 11. bis 20. Tag“ ersatzlos gestrichen,
- in Ziffer 2.11 die Angabe „2,00 €“ durch die Angabe „4,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.16.1 die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.16.2 die Angabe 30,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt,
- in Ziffer 2.17 nach dem Wort „Sondernutzungen“ die Worte „(z.B. Kioske, Trinkhallen etc.)“ eingefügt und die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 16.12.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



1. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 16.12.2021 zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 16.12.2021 zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 3 Absatz 5

wird die Angabe „3,05 €“ durch die Angabe „3,39 €“, die Angabe „6,10 €“ durch die Angabe „6,78 €“, die Angabe „1,53 €“ durch die Angabe „1,70 €“, die Angabe „34,00 €“ durch die Angabe „37,70 €“, die Angabe „40,80 €“ durch die Angabe „45,24 €“ und die Angabe „1,33 €“ durch die Angabe „1,48 €“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 6

wird die Angabe „0,69 €“ durch die Angabe „0,81 €“ und die Angabe „6,65 €“ durch die Angabe „5,77 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 16.12.2021 zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 16.12.2021 zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 16.12.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin